VERORDNUNG (EWG) Nr. 2794/92 DES RATES

vom 21. September 1992

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den neuesten zur Verfügung stehenden Statistiken geht hervor, daß die fünf neuen deutschen Bundesländer im Hinblick auf den Aquakultursektor den Gemeinschaftskriterien für weniger entwickelte Gebiete entsprechen, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (4) ein erhöhter Gemeinschaftszuschuß gilt.

Für Ceuta und Melilla können die höchsten Beihilfesätze zugunsten der Aquakultur gewährt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gilt für Mecklenburg-Vorpommern sowie für Ceuta und Melilla der höchste Gemeinschaftszuschuß für die Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte.

Demzufolge sind die genannten Gebiete in den Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. September 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

(1) ABl. Nr. C 127 vom 19. 5. 1992, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 241 vom 21. 9. 1992.
(3) Stellungnahme vom 1./2. Juli 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1).

ANHANG

„ANHANG III

GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR UND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES KÜSTENSTREIFENS

I. Aquakultur

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Castilla-Léon, Castilla-La-Mancha, Extremadura, Galizien, Westschottland (1), Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements, Veneto, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen	40 %	zwischen 10 und 30 %
2. Übrige Gebiete	25 %	zwischen 10 und 25 %

(1) Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen : Grafschaft Dumfries und Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh, Lochaber, Argyll und Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.

II. Geschützte Meereszonen

Gemeinschaftszuschuß : 50 %.

Beteiligung der Mitgliedstaaten : zwischen 10 und 35 %."